

b) Die EMRK verlangt wirksamen nationalen Rechtsschutz. Art. 13 der EMRK fordert von den Staaten das Vorhandensein einer nationalen Instanz oder nationaler Instanzen, vor denen der Einzelne wirksam Beschwerde wegen Verletzung der EMRK-Grundrechte führen kann. Das Revolutionäre schliesslich ist der internationale Grundrechtsschutz-Mechanismus, der durch die EMRK geschaffen wurde. Auf beides, den nationalen wie den internationalen Grundrechtsschutz, werden wir im Kapitel IV näher eingehen.

3. Die Verbindung der liechtensteinischen Rechtsordnung mit der EMRK

Liechtenstein ist 1978 Mitglied des Europarates geworden und hat 1982 die EMRK ratifiziert. Diese ist am 8. September 1982 für Liechtenstein verbindlich geworden, völkerrechtlich wie innerstaatlich. Liechtenstein hat sich damit durch einen gewollten und bewussten Akt in die grosse angelsächsische und französische, menschenrechtlich konzipierte Grundrechtstradition wie in die europäische Grundrechtsordnung der Konvention eingefügt. Liechtenstein hat dabei - wie wir sehen werden - ein eigenes Beschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof geschaffen und sich dem internationalen Grundrechtsschutz durch die Zulassung der Individualbeschwerde und die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterstellt.